

Satzung des „Komm-Netz Görlitz e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Komm-Netz Görlitz . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der regionalen und überregionalen elektronischen Datenkommunikation und die Förderung von Bildung und Wissenschaft im Bereich der Internet-Technologie. Dazu gehören insbesondere:

- Aufbau, Förderung und Unterhalt eines Datenkommunikationsnetzes mit Verbindung zu nationalen und internationalen Weitverkehrsnetzen zur Benutzung durch Mitglieder und Nichtmitglieder
- interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Fortbildungsveranstaltungen und Veröffentlichungen an den Betrieb und die Nutzung von Informations- und Kommunikationsnetzen heranführen
- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Erprobung und Anwendung neuer Technologien der Datenkommunikation
- Vertretung öffentlicher Interessen im Bereich der Datenkommunikation, insbesondere die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, öffentlichen Institutionen und Wirtschaftsunternehmen
- Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§5 Mitgliedsbeitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt sind.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft wenigstens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Vorstands
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, für alle anderen Beschlüsse genügt eine einfache Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.

Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.

Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung deren Beschlüsse
- Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne der Ziele des Vereins

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese entscheidet auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.